

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Pelke (SPD)

und

Antwort

des Thüringer Justizministeriums

Opferrente

Die **Kleine Anfrage** 2379 vom 16. April 2008 hat folgenden Wortlaut:

Der Antrag auf die besondere Zuwendung für Haftopfer kann nach übereinstimmender Auffassung der zuständigen Stellen in den Ländern erst gestellt werden, wenn der Beschluss eines Landgerichtes über die Rehabilitation nach § 1 bzw. § 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) ergangen ist. Das bedeutet, dass den Berechtigten je nach Dauer der Antragsbearbeitung in den Rehabilitierungskammern der Landgerichte Leistungen aus der Zuwendung für Haftopfer verloren gehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wurden im Jahr 2000 bei den Landgerichten in Thüringen entschieden?
2. Wie hat sich die Zahl der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitation in den letzten beiden Jahren entwickelt in Thüringen (aufgeschlüsselt nach Landgerichten)?
3. Ist ein deutlicher Anstieg der Antragseingänge im Verlauf des Jahres 2007 zu verzeichnen?
4. Hat sich dadurch die Zeit der Antragsbearbeitung verlängert? Um wie viel (aufgeschlüsselt nach Landgerichten)?
5. Wie hoch war der Stand offener Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in Thüringen zum 31. Dezember 2006 und wie hoch zum 31. Dezember 2007?
6. Wie lange dauert ein Rehabilitierungsverfahren in Thüringen im Durchschnitt (aufgeschlüsselt nach Landgerichten)?
7. Wie lange dauert das kürzeste und das längste Verfahren (aufgeschlüsselt nach Landgerichten)?
8. Welche Vorkehrungen wurden und werden getroffen, um die ggf. gestiegene Zahl der Anträge schnell zu bearbeiten (aufgeschlüsselt nach Landgerichten)?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Juni 2008 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Jahr 2000 wurden bei den Thüringer Landgerichten 727 Rehabilitierungsverfahren erledigt. Davon wurden 600 durch Beschluss entschieden. 127 Verfahren wurden durch Rücknahme, Ruhen des Verfahrens oder auf sonstige Weise erledigt.

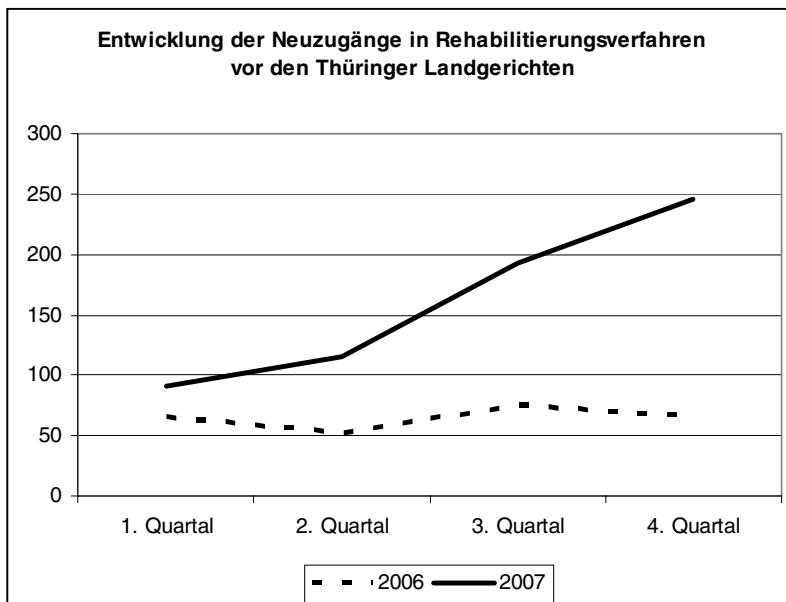
Zu 2.:

Die Zahl der Neuzugänge hat sich in den letzten beiden Jahren wie folgt entwickelt:

Landgericht	Kalenderjahr 2006	Kalenderjahr 2007
Erfurt	109	321
Gera	87	183
Meiningen	60	142

Zu 3.:

Im Kalenderjahr 2007 stieg die Zahl der Neuzugänge um 152 Prozent an.



Bereits im 1. Quartal 2007 war ein deutlicher Anstieg der Neuzugänge im Vorjahresvergleich zu verzeichnen (+ 40 Prozent), der ab dem 2. Quartal 2007 weiter stetig zunahm. Im 4. Quartal 2007 gingen 246 Verfahren neu ein. Dies ist ein Anstieg um + 278 Prozent im Vergleich zum 4. Quartal 2006.

Zu 4.:

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Rehabilitierungsverfahren vor den Thüringer Landgerichten hat sich wie folgt entwickelt:

Landgericht	Kalenderjahr 2006	Kalenderjahr 2007
Erfurt	14,9 Monate	7,1 Monate
Gera	9,7 Monate	8,1 Monate
Meiningen	12,5 Monate	9,6 Monate

Die durchschnittlichen Verfahrensdauern der erledigten Rehabilitierungsverfahren haben sich im Kalenderjahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr an allen Standorten verkürzt.

Zu 5.:

Am 31. Dezember 2006 waren bei den Thüringer Landgerichten 241 und am 31. Dezember 2007 insgesamt 490 unerledigte Verfahren anhängig.

Zu 6.:

Die im Kalenderjahr 2007 von den Thüringer Landgerichten erledigten Rehabilitierungsverfahren waren durchschnittlich 7,9 Monate anhängig. Hinsichtlich der einzelnen Landgerichte nehme ich Bezug auf die Beantwortung der Frage 4.

Zu 7.:

Eine statistische Auswertung hinsichtlich der kürzesten und der längsten Verfahrensdauer ist nicht vorgesehen. Aus diesem Grund liegen entsprechende Daten nicht vor.

Zu 8.:

Den zuständigen Landgerichten werden im Rahmen der Spruchkörperzuweisung durch den Justizminister spezielle Kammern für Rehabilitierungsverfahren in Umfang des entsprechenden Bedarfs zugewiesen. Der Bedarf wird jedes Jahr überprüft und die Kammerzahl entsprechend angepasst. Damit werden alle gerichtsorganisatorischen Mittel genutzt, um möglichst optimale Bedingungen für eine zügige Verfahrenserledigung zu schaffen.

Eine Einflussnahmemöglichkeit der Justizverwaltung auf die Verfahrensdauer und damit auf die richterliche Tätigkeit besteht nicht.

Walsmann
Ministerin